



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

---

# Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse

Kaufmännische Ausbildungs- und Prüfungsbranche  
Bundesverwaltung

---

## Allgemeines

Die kaufmännische Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bundesverwaltung erlässt gestützt auf

- die Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 16. August 2021
- den Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 24. Juni 2021
- die Ausführungsbestimmungen der SKKAB Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vom 13. Juli 2022
- das Rahmenreglement SKKAB für die überbetrieblichen Kurse
- die Wegleitung der üK-Kompetenznachweise
- die Politik der beruflichen Grundbildung für die Bundesverwaltung vom 14. Oktober 2019
- den Entscheid der Konferenz der Verantwortlichen für die Berufsbildung in der Bundesverwaltung vom 14. März 2019

das vorliegende Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse.

---

### Art. 1 Generelles

Die kaufmännische Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bundesverwaltung ist sich der Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer überbetrieblichen Kurse bewusst. Sie stellt die Beteiligung und Mitwirkung im Austausch sowie die Qualitätssicherungsmassnahmen der SKKAB gemäss Rahmenreglement SKKAB für die überbetrieblichen Kurse sicher.

---

### Art. 2 Organe und Aufgaben

Die Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bundesverwaltung besteht aus den folgenden Organen:

Organ	Aufgabe
Eidgenössisches Personalamt EPA	Trägerin der Branche
Leitung Ressort Berufliche Grundbildung	Strategische Leitung der Branche
Geschäftsstelle der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bundesverwaltung	Operative Führung der Branche
ÜK-Kommission	Aufsichtskommission der überbetrieblichen Kurse
Klassensprecherinnen und Klassensprecher	Vertretung der Lernenden
Konferenz der Verantwortlichen für die Berufsbildung in der Bundesverwaltung (KOB)	Konsultativgremium

---

### Art. 3 Eidgenössisches Personalamt EPA / Leitung Ressort Berufliche Grundbildung

Das Eidgenössische Personalamt EPA ist die Trägerin der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bundesverwaltung. Das EPA spricht das Budget und finanziert den Betrieb der Branche.

Die strategische Führung obliegt der Leitung des Ressorts Berufliche Grundbildung.

Die Leitung Ressort Berufliche Grundbildung erarbeitet und erlässt das Organisationsreglement und erstattet gestützt auf Art. 29 Absatz 1 der Bildungsverordnung Bericht an die Trägerin SKKAB.

---

**Art. 4      Geschäftsstelle der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranche  
Bundesverwaltung**

Die Geschäftsstelle der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bundesverwaltung gehört zum Eidgenössischen Personalamt EPA und ist der Leitung Ressort Berufliche Grundbildung unterstellt.

Die Geschäftsstelle ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a. Sie erarbeitet die Grundlagen für die überbetrieblichen Kurse (üK).
- b. Sie konzipiert die üK und stellt sicher, dass alle Inhalte aus dem branchenspezifischen Anhang 2 des Bildungsplans in den einzelnen Modulen vermittelt werden.
- c. Sie legt die Inhalte der üK fest, erstellt diese und führt die üK durch.
- d. Sie erstellt die üK-Unterlagen und stellt die Lernplattform zur Verfügung.
- e. Sie erarbeitet ein detailliertes üK-Programm, legt die Unterrichtszeiten fest, schreibt die üK aus und bietet die Lernenden auf.
- f. Sie sorgt für die zeitliche Koordination der üK-Tage mit den Berufsfachschulen und den Betrieben.
- g. Sie erstellt eine Absenz- und Disziplinarordnung für die üK, macht diese bei den Ausbildungsbetrieben, Lernenden sowie üK-Trainer/innen bekannt und setzt diese durch.
- h. Sie finanziert die üK.
- i. Sie legt die Inhalte der üK-Kompetenznachweise fest und erstellt diese.
- j. Sie legt die Kompetenznachweise zeitlich fest und bietet die Lernenden auf.
- k. Sie führt die üK-Kompetenznachweise durch und benotet diese.
- l. Sie stellt die Infrastruktur für die Durchführung der üK und Kompetenznachweise sicher.
- m. Sie bestimmt die üK-Trainer/innen sowie Prüfungsexperten/-innen.
- n. Sie organisiert das betriebliche Qualifikationsverfahren gemäss dem Qualifikationsreglement und führt dieses durch.
- o. Sie erstattet der üK-Kommission Bericht und erstellt Kontrolllisten gemäss dem Qualitätssicherungskonzept der Branche.

---

**Art. 5      üK-Kommission (Aufsichtskommission)**

Die überbetrieblichen Kurse stehen unter der Aufsicht der üK-Kommission. Sie besteht aus maximal sechs Personen und setzt sich wie folgt zusammen: Vertreterinnen und Vertreter aus der KOBE sowie Berufsbildende der Lehrbetriebe Branche Bundesverwaltung und einer ständigen Vertretung der Geschäftsstelle. Die Kommissionsmitglieder werden von der Leitung Ressort Berufliche Grundbildung Bundesverwaltung (EPA) in Zusammenarbeit mit der KOBE gewählt.

Die üK-Kommission hat die folgenden Aufgaben:

- a. Sie tauscht sich mindestens einmal jährlich an Sitzungen oder in Form von schriftlichen Konsultationen aus.
- b. Sie überwacht die Kurstätigkeit, prüft das üK-Format (siehe Rahmenreglement der SKKAB für die überbetrieblichen Kurse) und stellt die Qualität der überbetrieblichen Kurse sicher.
- c. Sie setzt das Konzept der Qualitätssicherung (QualüK) für die überbetrieblichen Kurse der Branche um.
- d. Sie erstattet der Leitung Ressort Berufliche Grundbildung (EPA) und der KOBE jährlich auf Ende des Lehrjahres Bericht über die Qualität und den Verlauf der überbetrieblichen Kurse, die von der Geschäftsstelle durchgeführt werden.
- e. Sie beantragt der Leitung Ressort Berufliche Grundbildung (EPA) und der KOBE Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität und Organisation der überbetrieblichen Kurse im Rahmen der Qualitätssicherung.

---

**Art. 6            Klassensprecherinnen und Klassensprecher**

Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher stellen die Vertretung der Lernenden gemäss BBG Art. 10 sicher. Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter werden durch die Klassen vorgenommen. Falls keine Wahl getroffen wird, kann eine Vertretung durch die Geschäftsstelle bestimmt werden. Die Vertreterinnen und Vertreter werden pro Semester von der Geschäftsstelle angehört. Die Anliegen werden geprüft und allenfalls umgesetzt.

---

**Art. 7            Konferenz der Verantwortlichen für die Berufsbildung in der Bundesverwaltung**

Die KOBE stellt die Vertretung der Departemente sicher. Bei strategischen Entscheidungen durch die Leitung des Ressorts Berufliche Grundbildung wird die KOBE im Sinne eines Soundingboards vorgängig konsultiert.

---

**Art. 8            Organisation, Durchführung und Dauer der überbetrieblichen Kurse**

Die Lernenden erhalten das Aufgebot von der Geschäftsstelle der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bundesverwaltung. Die überbetrieblichen Kurse finden in den Räumlichkeiten des AZB statt. Während des selbstorganisierten Lernens können die Lernenden den Arbeitsort im Sinne des mobilen Arbeitens selbständig wählen.

Die Ausbildungsbetriebe sind verpflichtet, ihre Lernenden für die überbetrieblichen Kurse sowie die Kompetenznachweise und Abschlussprüfungen freizustellen. Der Kursbesuch wie auch das Absolvieren von Prüfungen gelten als Arbeitszeit. Dazu zählen auch die Aufträge im Rahmen des selbstorganisierten Lernens, welche durch die Branche definiert werden.

Grundsätzlich sind Vorbereitungsaufträge für die überbetrieblichen Kurse in der Freizeit auszuführen. Ausnahmsweise können die Aufträge in Absprache mit den Ausbilderinnen und Ausbildern auch während der Arbeitszeit bearbeitet werden.

Die überbetrieblichen Kurse dauern insgesamt 16 Tage à maximal 8 Stunden. Die üK finden, wenn immer möglich an schulfreien Tagen statt.

Im letzten Semester der Lehre finden ab Beginn des Qualifikationsverfahrens keine üK statt.

---

**Art. 9            Inhalte der überbetrieblichen Kurse**

Die verbindlichen Inhalte für die überbetrieblichen Kurse sind im branchenspezifischen Anhang 2 des Bildungsplans enthalten. Der in den überbetrieblichen Kursen vermittelte Stoff ist prüfungsrelevant.



---

**Art. 12      Inkrafttreten**

Das vorliegende Organisationsreglement wurde aufgrund der Vorgaben der Verbundpartner ausgearbeitet, durch die SKKAB überprüft und aufgrund der Genehmigung durch den Vorstand der SKKAB im Hinblick auf Lehrbeginn 2023 in Kraft gesetzt.

Bern, 03.01.2023

Sig. Adrian Haldemann  
Leiter Berufliche Grundbildung Bundesverwaltung